

## Hygiene-/Benutzungskonzept für das Freibad Altmannstein

**Für das Freibad Altmannstein sind aufgrund der derzeitigen Bestimmungen in Folge der Corona-Pandemie die folgenden Regelungen und Maßnahmen zu beachten und einzuhalten:**

### 1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Der Zutritt zum Freibad wird so geregelt, dass nicht mehr Gäste in das Freibad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Als Kapazitätsmaßstab gelten:
  - Das Freibad hat eine Nutzfläche von über 7.800 qm
  - Umgerechnet auf diese Nutzfläche sind je 15 qm / 1 Person zulässig,dies ergibt maximal 520 gleichzeitig anwesende Badegäste.
- b. Die einzelnen Bereiche des Freibades sind klar voneinander getrennt. Eine „Vermischung“ oder Gruppenbildung der Badegäste wird damit vermieden.
- c. Das Kleinkind-/Planschbecken darf max. von 5 Kindern genutzt werden. Für die Einhaltung der Abstandsregeln sind die Eltern verantwortlich. Der Kinderspielplatz ist ebenfalls nur unter Einhaltung der Abstandsregeln und Aufsicht der Eltern zu nutzen.
- d. Die Wasserrutsche wird zur Benutzung freigegeben, sofern die Aufsicht und die Freigabe durch die Wasserwacht gewährleistet ist.
- e. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines für die Betreuung zuständigen Erwachsenen ins Freibad.
- f. Alle Funktionsbereiche einschließlich Umkleiden, Sanitäreanlagen und Kiosk werden durch Markierungen und mit einem Wegekonzept von den Liegebereichen abgegrenzt.
- g. Im Freibad wird durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sichergestellt, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 m und die geltende Kontaktbeschränkung stets eingehalten werden.
- h. Eine gesonderte Ausweisung von Flächen für Familien wird nur vorgenommen, wenn ein Platzproblem auftritt.
- i. Die Sicherstellung des Mindestabstands im Becken obliegt der Schwimmaufsicht.

## 2. Organisation des Geländes:

- a. Für die Wegeführung auf dem Gelände ist ein Wegekonzept erstellt worden. Soweit möglich ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorgesehen.
- b. Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und die Hygieneregeln wird in jedem Nutzungsbereich durch Hinweistafeln hingewiesen.
- c. Die Wasserfläche des Schwimmbeckens beträgt über 1.000 m<sup>2</sup>. Die Schwimmerbereiche sind mit Bahnmarkierung („Leine“) ausgestattet. Das Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb sieht eine Aufteilung des Schwimmbeckens in sechs Schwimmbereiche vor, wo jeweils hintereinander max. 10 Personen schwimmen können, also insgesamt bei sechs Bahnen max. 60 Personen. Der Nichtschwimmerbereich ist nicht unterteilt und hier können jeweils max. 40 Personen hintereinander schwimmen. Das Abstandsgebot ist in beiden Bereichen einzuhalten.
- d. Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse oder vor Gemeinschaftseinrichtungen (Toiletten, Beckenzugängen) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorgegeben.
- e. Alle Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Sanitäreinrichtungen werden, soweit möglich, dauerhaft belüftet.

## 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Sammeleinrichtungen, insbesondere Duschen und Umkleidekabinen, sind zur Nutzung freigegeben.
- c. Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes „Abstandsregel“ mindestens 1,5 Meter, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

- d. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades und des Sanitärbereiches die Hände desinfizieren bzw. waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender und Einmalhandtücher werden vorgehalten.
- e. Die Kontaktnachverfolgbarkeit wird sichergestellt. Kontaktdaten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für eine Frist von einem Monat aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

#### 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Alle Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfiziert.
- b. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen). Die Selbstbedienung der Gäste an offenen Getränkespendern bleibt bis auf Weiteres unzulässig. Flaschenabgabe ist zulässig.
- c. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig, da diese nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

- d. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-/Nasenschutzes befreit. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss.

#### 5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist das Freibadpersonal (Stefan Dürer und Daniel Fischer) als beauftragte Personen vor Ort benannt. Allen Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehrt.
- c. Im Übrigen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zugelassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen werden, sofern eine Vorgabe nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der Bestimmung eingehalten ist.
- d. Bei Änderung der rechtlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben kann auch ohne gleichzeitige Änderung dieses Konzepts eine unmittelbare Umsetzung vor Ort im Freibad erfolgen.

Altmannstein, den 01.06.2021

MARKT ALTMANNSTEIN



N. Hummel  
Erster Bürgermeister